

SATZUNG

GEWERBEVEREIN VÖHRINGEN

Vorwort

Der Verein wurde als Gewerbeverein 1950 gegründet.

§ 1

Name und Sitz

1.

Der Verein erhält den Namen:
„GEWERBEVEREIN VÖHRINGEN“
und hat seinen Sitz in Vöhringen.

2.

Der Gewerbeverein Vöhringen ist Mitglied des
Deutschen Gewerbeverbandes-Landesverband Bayern e.V.
im Bundesverband der Selbständigen,
einer Interessenvereinigung von Selbständigen aus
Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen
mit Sitz in München.

§ 2

Zweck

1.

Zweck des Vereins ist es, die Stellung der Selbständigen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.

2.

Der Verein nimmt zu diesem Zweck die Belange der Selbständigen in Vöhringen wahr.

3.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen und politischen Interessen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Dem Verein können Selbständige Einzelpersonen, Verbände und Körperschaften als Mitglieder beitreten.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.

c) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und die Generalversammlungsbeschlüsse verstößt.

Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.

3.

Ein Auseinandersetzungs-Anspruch steht den Ausscheidenden am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Das Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Jedes Mitglied hat über seinen Verein im Rahmen der Zweckbestimmung des Landesverbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Landesverband.

3.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Die Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen, Spenden
- c) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30. Juni eines Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 7

Vereinsorgane

1.

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung muss bis spätestens 30. April eines jeden Jahres stattfinden.

Der Vorsitzende des Gewerbevereins beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich ein.

Über die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen, dass zur Beratung und Entscheidung auch Anträge zugelassen werden, die später eingereicht oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden.

2.

Jedes Mitglied, jeder Verband und jede Körperschaft hat nur eine Stimme. Wird ein Mitglied bei einer Abstimmung durch eine andere Person vertreten, so ist schriftlich eine Vollmacht erforderlich.

3.

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder das beantragt.

4.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Bekanntgabe einer Tagesordnung nicht erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahres- und Rechnungsprüfungsbericht entgegen, stellt zwei Rechnungsprüfer auf, die dem Vorstand und dem Ausschuss nicht angehören dürfen und erteilt auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Vorstand Entlastung.

Sie entscheidet über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge. Sie ist auch dann zur Entscheidung zuständig, wenn ein Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird.

In diesem Falle ist sie Berufungsinstanz.

Der Mitgliederversammlung ist ferner vorbehalten die Abänderung der Satzung, zu der eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und 4 Beisitzern.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister und
der Schriftführer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt,
der Schatzmeister und der Schriftführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen, der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden.

4.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch grundsätzlich so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

5.

In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat.

6.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch Niederlegung, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Beschluss der Mitgliederversammlung.

7.

Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes.

8.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

9.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.

Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen auch Mitglieder oder sonstige Personen einzuladen. Diese geladenen Mitglieder und Personen haben kein Stimmrecht.

11.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen. Auf Antrag von 5 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

1.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens 3 Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.

3.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

4.

Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheiten bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.

5.

Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, dies gilt auch bei Stimmengleichheit.

6.

Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen stattfinden. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.
Der erste Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

1.

Die Auflösung des Gewerbevereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt, so ist eine nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2.

In dieser außerordentlichen Generalversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der gezeichneten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen, frühestens nach 7 Tagen eine zweite außerordentliche Generalversammlung ein.
Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3.

Die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung, bei der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist 14 Tage vorher in der jeweils für die amtliche Veröffentlichung der Stadt Vöhringen bestimmten Zeitung bekanntzugeben oder mit besonderer Einladung jedem einzelnen Mitglied gegen Unterschrift mitzuteilen.

4.

Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Vöhringen übermittelt, die es unter Garantie und Aufrechterhaltung des Zweckes so lange verwaltet, bis wieder ein Verein mit gleichem Zwecke sich gebildet hat, dem dasselbe mit der Verpflichtung zur Benützung überlassen wird, um das Stammkapital zu erhalten.

5.

Über eine abweichende Regelung beschließt die auflösende Generalversammlung des Vereins.

Vöhringen, den 26. August 2026

Stefanie Schwarz

1. Vorsitzende